

# Informationsmappe

Wal-Tauch-Freunde e.V. Metzingen

[www.wal-tauch-freunde.de](http://www.wal-tauch-freunde.de)

Stand: 23.07.2014



Mitglied im  
Confederation Mondiale des Activities Subaquatiques (CMAS)  
Verband Deutscher Sport Taucher (VDST)  
Württembergischer Landesverband für Tauchsport (WLT)  
Württembergischer Landes Sport Bund (WLSB)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Vereinsvorstand.....</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Vereinsaktivitäten.....</b>	<b>Seite 5</b>
<b>Beitragsordnung .....</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Kursgebühren .....</b>	<b>Seite 7</b>
<b>Aufnahmeantrag .....</b>	<b>Seite 8</b>
<b>Datenschutzerklärung .....</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Informationen zum Sportausweis.....</b>	<b>Seite 11</b>

## **ANHANG:**

- (A) Satzung**
- (B) Jugendordnung**
- (C) Ausleihen von Vereinsequipment**
- (D) Tauchtauglichkeitsuntersuchung**



## Präambel

Die **Wal-Tauch-Freunde e.V.** Metzingen sind ein **Tauchsportverein** im **Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)**. Unser Ziel ist es, eine qualitativ hochwertige Tauchausbildung anzubieten und den Tauchsport in Metzingen zu fördern.

Ein zentraler Punkt unseres Vereinslebens ist das wöchentliche Training im Metzinger Hallenbad, das jeweils freitags um 19.15h für die Jugendabteilung und um 20.00h für die Erwachsenen stattfindet. Treffpunkt ist 15 Minuten vor Trainingsbeginn im Foyer des Hallenbades. Während der Schulferien und bei geschlossenem Hallenbad wird kein Tauchtraining angeboten.

Nach dem Training trifft sich der Verein beim Taucherstammtisch zum gemütlichen Beisammensein. Es werden Neuigkeiten ausgetauscht und die Vereinsaktivitäten besprochen und geplant. Dazu gehören Tauchausfahrten an Wochenenden, aber auch längere Tauchurlaube sowie Familienausflüge und Jugendausfahrten.

Die Wal-Tauch-Freunde e.V. verfügen über ein erfahrenes Tauchlehrerteam und bieten in regelmäßigen Abständen Anfänger- und Fortgeschrittenen-Tauchkurse sowie Spezialkurse und Weiterbildungen sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene an.

Bei Interesse meldet Euch einfach unter den folgenden eMail Adressen:

[Vorstand@wal-tauch-freunde.de](mailto:Vorstand@wal-tauch-freunde.de),

[Jugendleiter@wal-tauch-freunde.de](mailto:Jugendleiter@wal-tauch-freunde.de) oder

[Jugendsprecher@wal-tauch-freunde.de](mailto:Jugendsprecher@wal-tauch-freunde.de)



# Vereinsvorstand

## 1. Vorsitzender

Uwe Kujadt

[vorstand@wal-tauch-freunde.de](mailto:vorstand@wal-tauch-freunde.de)

## 2. Vorsitzender

Jürgen Rigon

[vorstand@wal-tauch-freunde.de](mailto:vorstand@wal-tauch-freunde.de)

## Kassier

Rainer Ehmann

[kasse@wal-tauch-freunde.de](mailto:kasse@wal-tauch-freunde.de)

## Jugendleiter/in bzw. Stellvertreter/in

Heike Ehmann bzw. Marlies Stumpp

[jugendleiter@wal-tauch-freunde.de](mailto:jugendleiter@wal-tauch-freunde.de)

## Webmaster

Andreas Teuchert

[webmaster@wal-tauch-freunde.de](mailto:webmaster@wal-tauch-freunde.de)

## Presse

Heike Ehmann

[presse@wal-tauch-freunde.de](mailto:presse@wal-tauch-freunde.de)



## Vereinsaktivitäten

Den größten Anteil an unserem Vereinsleben hat das wöchentliche Schwimm-, Schnorchel- und Tauchtraining. Dort steht Kondition, Technik, Kraft, aber natürlich auch Spaß auf dem abwechslungsreichen Trainingsplan.

Es werden auch Übungen zur Rettung eines verunfallten Schwimmers oder Tauchers durchgeführt.

An diesem Training kann jeder, jederzeit teilnehmen. Auch „Schnuppern“ ist während des regulären Trainingsbetriebs jederzeit möglich. Leider ist aus versicherungstechnischen Gründen nur 3-mal „schnuppern“ möglich. Wer öfter teilnehmen möchte, sollte den Aufnahmeantrag ausfüllen und beim Vereinsvorstand oder Übungsleiter abgeben.

Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten sind gemeinsame Tauchausfahrten. Diese können in kleineren Gruppen und kurzfristig stattfinden, oder werden bei entsprechendem Planungsbedarf langfristig angekündigt. Die Dauer der Ausfahrten variiert von halbtags (Kurztrip an den nächsten See) bis mehrtägig (Familienausfahrt in den Süden).

Es werden aber auch Ausflüge und Ausfahrten durchgeführt die für Nichttaucher interessant sind, wie z.B. Besichtigung der Bodenseewasserversorgung, Kart-Fahren, Segelfliegen, Rutschenhallenbad, Europapark, Blick hinter die Kulissen der Wilhelma, Hochseilgarten, ...

Welche Aktivitäten durchgeführt werden, richtet sich nach Angebot und Nachfrage, hier kann / soll sich jeder einzelne einbringen.

Einen festen Platz im Vereinskalendar haben auch Aktionen wie Schnuppertauchen im Freibad und Hallenbad, sowie die Weihnachtsfeier, die mit ihren abwechslungsreichen Programmpunkten jedes Jahr einen schönen Abschluss bildet.



# Beitragsordnung

(Stand 25. März 2011)

	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>1. Erwachsene</b> ab 18 Jahre	€ 100,--
deren <b>Ehepartner/Lebensgefährten</b>	€ 70,--
<b>2. Erwachsene bis 27 Jahre mit vergünstigtem Beitrag durch Nachweis</b> Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilliges Soziales Jahr	€ 70,--
<b>3. Jungdliches Vereinsmitglied unter 14 Jahren</b>	
a. Alleinmitgliedschaft	€ 20,--
b. in Familienmitgliedschaft	€ 10,--
<b>4. Jungdliches Vereinsmitglied von 14 bis 17 Jahren</b>	
a. Alleinmitgliedschaft	€ 50,--
b. in Familienmitgliedschaft	€ 40,--
<b>5. Passives Vereinsmitglied unabhängig vom Alter</b>	€ 30,--
<b>6. Ehrenmitglieder</b> vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt	€ 0,--



# Kursgebühren

(Stand 25. März 2011)

## Tauchausbildung bei uns Wal-Tauch-Freunden e.V.

Wir bilden nach den Richtlinien des/der VDST/CMAS aus.  
Kurse werden nur für Vereinsmitglieder durchgeführt.  
Angeboten werden je nach Bedarf Kurse für die Tauchscheine:

Kurs	Altersgruppe	Gebühr (in Euro)
Schnorchelabzeichen Otter	ab 6 Jahre	0
Schnorchelabzeichen Robbe	ab 7 Jahre	0
KTSA Bronze / CMAS-Junior *	ab 8 Jahre	40
KTSA Silber / CMAS-Junior **	ab 10 Jahre	40
KTSA Gold / CMAS-Junior ***	ab 12 Jahre	40
zzgl. Buch und Dekotabellen		+20
DTSA * / VDST-CMAS-Taucher *	ab 14 Jahre	250
DTSA ** / VDST-CMAS-Taucher **	ab 16 Jahre	150
DTSA *** / VDST-CMAS-Taucher ***	ab 18 Jahre	150
Weiterbildung KTSA* oder KTSA** nach VDST-CMAS* incl. Buch und Dekotabellen	ab 14 Jahre	150
Weiterbildung KTSA*** nach VDST-CMAS* zzgl. Buch und Dekotabellen	ab 14 Jahre	40 +20
Crossover OWD nach VDST-CMAS**	ab 16 Jahre	150 + SK
Crossover AOWD nach VDST-CMAS***	ab 18 Jahre	150 + SK
Spezialkurse (SK)		gem. Ausschreibung

Benötigte Ausrüstung oder Ausrüstungsteile können über den Verein kostenlos ausgeliehen werden.

Kosten für Fahrten an Tauchgewässer, evtl. Eintritte, Unterkünfte und Verpflegung sind in den Kursgebühren nicht enthalten.

Downloads zu den entsprechenden Lehrinhalten findest Du hier:

<http://www.ausbildung.vdst.de/inhalt/download.htm>



# Aufnahmeantrag

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Brevetstufe: \_\_\_\_\_

Jahresbeitrag: \_\_\_\_\_ €

**Einverständniserklärung bei Minderjährigen:**

Hiermit erklären **wir** uns damit **einverstanden**, dass unser **minderjähriges Kind** in den Tauchsportverein **“Wal-Tauch-Freunde e.V.”** eintreten darf.

\_\_\_\_\_  
(Datum) (Unterschrift beider Erziehungsberechtigter)

.....

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)





# Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen von Vorstandsmitgliedern gespeichert. Die allgemein gültigen Datenschutzverordnungen und Datenschutzgesetze finden Anwendung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Bei Austritt aus dem Verein werden die Daten zeitnahe gelöscht. Daten welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

Als Mitglied des VDST, WLT und WLSB ist der Verein verpflichtet, jährlich seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Adresse und Alter. Bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen im Verein (z.B. Vorstandsmitglieder) werden auch Telefonnummer, Emailadresse sowie ihre Funktion im Verein weitergeleitet.

Der VDST hat eine Tauchunfall-, -haftpflicht und –Rechtsschutzversicherung sowie eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline zugunsten seiner ordentlichen Mitglieder abgeschlossen. Die Daten der Versicherten werden an die Versicherungsgesellschaften (Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung) übermittelt. Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und nicht Dritten zur Auswertung zu Verfügung gestellt.

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse, solche Informationen werden überdies auf der Internetseite auch mit Bildmaterial veröffentlicht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Daten im Internet auch in Staaten ohne Datenschutzgesetze gelesen werden können. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Zur Förderung des Vereinslebens, z.B. der Absprache von Tauchausfahrten, erhalten die Mitglieder eine Liste mit den Kontaktdaten (Name und Emailadresse) der Vereinsmitglieder. Diese Liste erfordert die schriftliche Zusicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Missbrauch dieser Liste ist gesetzlich verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Wird der Aufnahme in dieser Liste nicht zugestimmt, unterbleibt für dieses Mitglied die Aufnahme in die Kontaktliste. Das Entfernen aus dieser Liste kann auch nachträglich beantragt werden.



---

**Nur ausfüllen, wenn Sie der Datenschutzerklärung oder Teilen dieser widersprechen.**

- Mit der Weiterleitung meiner personenbezogenen Daten an einen übergeordneten Verband, bin ich **nicht** einverstanden  
**(→ es kann dann allerdings kein Vereinseintritt erfolgen)**
- Der Verein darf **keine** Bilder von mir und meinem Namen in der lokalen und überregionalen Zeitung veröffentlichen
- Der Verein darf **keine** Bilder von mir und meinem Namen im Internet (z.B. Homepage) veröffentlichen
- Der Verein darf meine Kontaktdaten anderen Vereinsmitgliedern für die Förderung des Vereinslebens **nicht** zur Verfügung stellen

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)



# Informationen zum Sportausweis

## Was kann der "neue" Sportausweis?

Eine ganze Menge! Denn unser Verein ist an das nationale System des Deutschen Sportausweises angeschlossen. Dieses bietet unseren Vereinsmitgliedern über teilnehmende Landessportbünde, Spitzenverbände und den Deutschen Olympischen Sportbund, sowie über den nationalen Betreiber des Deutschen Sportausweises, die DAS Deutsche Sportausweis GmbH (DAS), vielfältige Vorteile auf regionaler Ebene.

## Hier ein kurzer Überblick über die Vorteile des "Neuen":

- ✓ Er ersetzt Ihren bisherigen Vereinsausweis und kann vom Verein für alle Funktionen des Vereinsausweises eingesetzt werden (z.B. Zutrittskontrolle zu Sportstätten).
- ✓ Er kann zukünftig als Wettkampfpass eingesetzt werden und vereinfacht so die Organisation der Wettkämpfe.
- ✓ Er ist Ihre Eintrittskarte zur bundesweit sportartübergreifenden Sportlergemeinschaft im Internet – wir als Verein stellen uns dar, und Sie präsentieren Ihr sportliches Engagement, berichten über Ihre sportlichen Erfolge und vernetzen sich mit dem Sportfreunden.
- ✓ Er kann als Eintrittskarte zu den Vorteilswelten des Deutschen Sportausweises eingesetzt werden – sofern Sie als Sportausweis-Inhaber dies ausdrücklich wünschen

## Was erhalten Sie, wenn Sie die Vorteilswelten des Sportausweis aktivieren ?

- ✓ Besondere Einkaufskonditionen bei starken nationalen Partnern des Deutschen Postausweises von Landespostbünden oder unseres Vereins.
- ✓ Vergütungen in kulturellen Einrichtungen sowie Freizeiteinrichtungen.
- ✓ Nur sofern Sie sich dafür zusätzlich entschieden haben – regelmäßige Informationen über Vorteile unseres Vereins, des Landessportbundes oder des Spitzenverbandes sowie des Deutschen Sportausweises.

Die Nutzung der Vorteilswelten des Deutschen Sportausweises ist freiwillig.

Die Vereins- und Wettkampf-Funktionen gelten vollkommen unabhängig von der Nutzung der Vorteilswelten. Sie können die Nutzung der Vorteilswelten mit einer Teilnahmeerklärung aktivieren, die Sie gleichzeitig mit Ihrem neuen Sportausweis zugeschickt bekommen. Nur wenn Sie die Teilnahmeerklärung entsprechend ausgefüllt an den Betreiber des Deutschen Sportausweises, die DAS Deutsche Sportausweis GmbH (DAS) zurückschicken oder sich im Portal des Deutschen Sportausweises unter [www.sportausweis.de](http://www.sportausweis.de) zu den Vorteilswelten anmelden, werden diese für Sie freigeschaltet. Falls Sie später die Nutzung der Vorteilswelten für die Zukunft widerrufen möchten, ist dies selbstverständlich jederzeit möglich.

## Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist für uns eine Selbstverständlichkeit

Die Betreiber des Deutschen Sportausweis haben Ihr Datenschutzkonzept mit den zuständigen Aufsichtsbehörden entwickelt und garantieren somit vorbildliche Datenschutzstandards. Für Sie bedeutet das im Klartext: Ihre personenbezogenen Daten, die zur Ausweiserstellung Versendung bereitgestellt wurden, werden getrennt von den Daten aus der Nutzung der Vorteilswelten gespeichert. Der Verein behält jederzeit die Hoheit über die Mitglieder-daten.

Mit Wahrnehmung der Vorteilswelten tragen Sie übrigens zur Förderung des organisierten Sports bei.

**Und so funktioniert es: Während Sie bei jedem Einkauf bares Geld sparen, fließt zusätzlich ein gewisser Teil des von Ihnen getätigten Umsatzes durch den Vorteilspartner und die DAS an den organisierten Sport zurück.**

# Anhang

<b>(A) Satzung</b> .....	<b>Seite 2</b>
<b>(B) Jugendordnung</b> .....	<b>Seite 7</b>
<b>(C) Ausleihen von Vereinsequipment</b> .....	<b>Seite 9</b>
<b>(C1) Ausleihordnung</b> .....	<b>Seite 9</b>
<b>(C2) Ausleihformular</b> .....	<b>Seite 11</b>
<b>(C3) Ausleihcheckliste</b> .....	<b>Seite 12</b>
<b>(D) Tauchtauglichkeitsuntersuchung</b> .....	<b>Seite 13</b>



# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Wal-Tauch-Freunde**“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht „Bad Urach“, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Vereinssitz ist in „Metzingen“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tauchsports in all seinen Facetten, dessen Förderung als Breitensport, sowie die Förderung der Tauchjugend. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Trainings- und Ausbildungsstunden, sowie der Durchführung von sportartrelevanten Veranstaltungen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB), Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT), Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) an und wird nach erfolgter Aufnahme deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich anerkennen sowie die Mitgliedschaften in den Verbänden beibehalten.
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
  - Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
  - Passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, die Vereinssatzung an.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden bargeldlos zu Jahresbeginn eingezogen (Einzugsermächtigung).
5. Neu aufgenommene Vereinsmitglieder bezahlen rückwirkend für das laufende Kalenderhalbjahr ihren Vereinsbeitrag.
6. Passive Vereinsmitglieder sind Mitglieder ohne tauchsportliche Aktivitäten, oder Mitglieder, die in einem dem VDST angehörenden Verein aktiv gemeldet, oder im VDST als Einzelmitglied gemeldet sind.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann werden, der sich um die Förderung des Vereins und des Tauchsports besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
8. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Freiwilligen Austritt
  - Vereinsausschluß.

Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November erfolgt sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

9. Der Vereinsausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
  - a) das Vereinsmitglied gegen die Vereinssatzungen, Ordnungen und Interessen
    - i) des Vereins oder
    - ii) der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, grob verstößt.
  - b) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt werden
  - c) die finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht geleistet werden



Gegen den Vorstandsbeschuß kann das betroffene Vereinsmitglied schriftlich Einspruch einlegen innerhalb von zwei Wochen. In diesem Fall wird über den Vereinsausschuß in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

## § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. Die Einberufung muß die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung enthalten.
2. Anträge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Das aktive Wahlrecht beginnt mit 14 Jahren. Das passive Wahlrecht beginnt mit 18 Jahren. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer drei viertel Mehrheit.
6. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegen nehmen der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfern,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
  - f) Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten,
  - g) Beschlussfassung vorliegender Anträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Drittel aller Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.



9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Vereinssatzung.
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Protokollführer ist,
  - dem Schatzmeister.
  - dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter und dessen Stellvertreter.
3. Der Vorstand bildet bei Bedarf Ressorts. Die Ressortleiter stehen dem Vorstand beratend zu Verfügung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei gefundenen Mängeln, müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 8 Jugend

1. Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendliche.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung aufgestellt und beschlossen wird und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Die Jugendordnung darf den





Vorgaben dieser Vereinsatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinsatzung.

4. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter und dessen Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand.

## **§ 9 Haftpflicht**

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein oder seine Organe den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da diese fristgemäß der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr, dass sich die Versicherung der Leistungspflicht entzieht. In diesem Fall sind auch die Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

## **§ 10 Auflösung**

1. Der Verein kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Die Liquidation leitet der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandmitglied in der Reihenfolge nach Paragraph 6 dieser Satzung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) zur Verwendung in der Jugendarbeit. Sollte die Institution nicht mehr bestehen, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die der Einwilligung des Finanzamts bedürfen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 30. November 2004 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt gemäß Beschluss der Mitgliedervollversammlung am 16. Februar 2014 in Kraft.



# Jugendordnung

## §1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend der Wal-Tauch-Freunde e.V.

Die Vereinsjugend kann sich ein eigenes Logo geben.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugendpolitisch aktiv. Sie soll jungen Menschen ermöglichen, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben. Das gesellschaftliche Engagement soll angeregt und die Jugendarbeit im Verein unterstützt werden. Die Angebote an die Kinder und Jugendlichen sollen deren Persönlichkeit günstig beeinflussen.

## § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wird mindestens einmal jährlich im 1. Quartal von der Jugendleiterin / dem Jugendleiter schriftlich einberufen. Diese besteht aus:

- Der Jugendleiterin / dem Jugendleiter (Stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Der stellvertretenden Jugendleiterin / Jugendleiter (Stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Der Vereinsjugendsprecherin / dem Vereinsjugendsprecher (nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Der stellvertretenden Vereinsjugendsprecherin / Vereinsjugendsprecher (nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Den Kindern und Jugendlichen, als ordentliche Mitglieder der Vereinsjugend. Die Jugendleiterin / der Jugendleiter und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden von den Kindern und Jugendlichen der Vereinsjugend in der Jugendvollversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin / Vereinsjugendsprecher und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendleiterin / Jugendleiter und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.



#### **§ 4 Jugendausschuss**

Die Jugendleiterin / der Jugendleiter sowie dessen Stellvertreter / Stellvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei welchen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

#### **§ 5 Jugendkasse**

Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen z.B. aus Aktivitäten der Jugendabteilung.

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger aller Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse wird verantwortlich von der Jugendleiterin / dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin geführt.

Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer.

#### **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und anschließend vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für alle Änderungen an der Jugendordnung. Die Jugendordnung tritt, wie auch alle Änderungen an ihr, mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

#### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern die Jugendordnung keine besondere Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung der Wal-Tauch-Freunde e.V.

**Riederich, den 07.02.2014**



# Ausleihordnung

(Stand 25. März 2011)

1. Die Absicht des Ausleihens, zum eigenen Gebrauch, sowie der Ausleihzeitraum und die benötigte Tauchausrüstung sind rechtzeitig vor dem Ausleihen beim Materialwart oder dessen Beauftragten anzuzeigen.
2. Jedes Vereinsmitglied mit gültiger Tauchlizenz und Tauchtauglichkeit ist berechtigt, Tauchausrüstung auszuleihen, sofern diese zum Ausleihzeitpunkt zur Verfügung steht. Das Ausleihen von Vereinsausrüstung ist während Ausbildungszeiten oder Vereinsveranstaltungen (z.B. Ausfahrten, Sommerferienprogramm) nur begrenzt möglich.
3. An Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder ohne gültige Tauchlizenz wird nur im Rahmen der Tauchausbildung Tauchausrüstung verliehen. Das Ausleihen von Geräten ist bis zum erfolgreichen Abschluss der Tauchausbildung gebührenfrei.  
An Nichtmitglieder (mit oder ohne gültiger Tauchlizenz) wird grundsätzlich keine Tauchausrüstung verliehen.
4. Ausgeliehen werden können folgende Ausrüstungsgegenstände:
  - ABC Ausrüstung
  - Jackets
  - Lungenautomaten
  - Pressluftflaschen
  - Tauchanzüge, Handschuhe und Füßlinge
  - Blei(gurt)
5. Die Benutzung der ausgeliehenen Tauchausrüstung erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Bei Übernahme der Tauchausrüstung ist durch den Nutzer, zusammen mit dem Materialwart oder dessen Beauftragten, eine Funktionsprobe durchzuführen. Der Materialwart oder dessen Beauftragter darf nur funktionssichere Tauchausrüstung ausgeben. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Ausleihformular die Ordnungsmäßigkeit der Übernahme.
7. Die Ausleihkaution von € 50,-- pro Gegenstand ist bei der Übernahme in Bar beim Verantwortlichen sofort zu hinterlegen.
8. Die maximale Ausleihfrist für den eigenen Gebrauch beträgt drei Wochen. Eine Überschreitung der Ausleihfrist zieht eine Mahngebühr von € 10,-- pro angefangener Woche und Gegenstand nach sich.  
Bei fünf Wochen Verzug wird die Kautions einbehalten und die fehlenden Teile werden neu gekauft, wobei der Ausleiher die Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu tragen hat.
9. Bei der Rückgabe kontrolliert der Materialwart bzw. dessen Beauftragter den einwandfreien Funktionszustand und den Erhalt der ausgeliehenen Ausrüstung.



10. Die Ausrüstung ist vollständig, im sauberen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Sind Ausrüstungsgegenstände außerhalb des normalen Verschleißes beschädigt oder verloren gegangen (auch verdeckte Mängel), ist der Leihende für die Instandsetzung bzw. Wiederbeschaffung verantwortlich und trägt die anfallenden Kosten.



# Ausleihformular

## (Formular-Seite-1)

Das ordentliche Vereinsmitglied (Ausleiher/in) \_\_\_\_\_ hat nachfolgend aufgelistete Ausrüstungsgegenstände des WTF (Ausleihender) ausgeliehen,

- die entsprechende Kautions ist durch den Ausleiher beim Ausleihenden hinterlegt
- der Ausleiher/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die Ausrüstungsteile von Ihm/Ihr geprüft sind und in einwandfreiem und voll funktionstüchtigem Zustand bei der Übergabe sind.
- der Ausleihende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Kautions in voller Höhe erhalten hat.

Für die Ausleihe von WTF Ausrüstungsgegenständen liegt die WTF Ausleihordnung zugrunde. Im Besonderen wird der/die Ausleiher/in hier nochmals auf die wichtigsten Regeln aufmerksam gemacht:

- der/die Ausleiher/in hat die WTF Ausrüstungsteile bei Annahme zu überprüfen
- für jedes ausgeliehene Ausrüstungsteil müssen 50,-- € Kautions hinterlegt werden
- ABC Ausrüstung und Einzelblei können ohne Kautions ausgeliehen werden
- die Ausleihfrist beträgt maximal 3 Wochen
- nach drei Wochen Ausleihdauer tritt automatisch Verzug ein (ohne Mahnung)
- mit jeder Woche entsteht Verzugsgebühr von 10,-- Euro/angefangener Woche/Teil
- nach fünf Wochen Verzug wird keine Kautions bei Teile-Rückgabe erstattet
- nach fünf Wochen Verzug wird der WTF das fehlende Teil neu kaufen
- der/die Ausleiher/in trägt die Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe
- WTF Ausrüstungsteile dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden
- Dritte im Sinne der WTF Ausleihordnung sind Mitglieder und Nicht-Mitglieder
- der Ausleihende wird die WTF Ausrüstungsteile bei Rücknahme überprüfen
- über erkannte Defekte wird durch den Materialwart oder Vorstand entschieden

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Ausleiher/in, dass er/sie den Inhalt der WTF- Ausleihordnung gelesen und damit den Inhalt kennt und verstanden hat.

Der/Die Ausleiher/in bestätigt mit dieser Unterschrift ebenfalls, dass die obige auszugsweise Wiederholung des Ausleihregelwerks ebenfalls gelesen und verstanden wurde und der Ausleiher damit in der vollen finanziellen & rechtlichen Verantwortung ist.

Bei minderjährigen Ausleihern/innen haften beide erziehungsberechtigte Elternteile in vollem Umfang. Es ist mindestens eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten / Elternteils erforderlich:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Mitglied/Ausleiher/in)



# Ausleih-Checkliste (Formular-Seite-2)

Ausgabe Datum:				Rückgabe Datum:		
Gegenstand	WTF Nr.	Beschreibung	Stück	Datum: Ausgabe Geprüft	Kautions Einzahlg. Euro ( € )	Datum: Rückgabe Geprüft
DTG _____						
DTG _____						
Jacket _____						
Jacket _____						
LA Kalt						
LA Warm						
Bleigurt _____ kg						
Einzelblei _____ kg						
Neopren						
Füsslinge						
Handschuhe						
Maske _____						
Schnorchel						
Bad-Flossen						
DTG-Flossen						
<b>Kaution</b>						

Der/Die Ausleihende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die zurück gegebenen Ausrüstungsteile auf eventuelle Mängel und deren Funktionstüchtigkeit überprüft hat.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Materialwart/Ausleihender)

Der Ausleiher/in bestätigt, dass die Ausrüstungsteile ohne offene & versteckte Mängel sind, und dass er die Kaution in entsprechender Höhe – in Abhängigkeit der Ausleihsituation – zurück erhalten hat.


\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Mitglied/Ausleiher/in)




# Tauchtauglichkeit

Die Formulare zur Tauchtauglichkeit und weitergehende Informationen findet Ihr unter der Internetadresse: [www.gtuem.org/76/Tauchtauglichkeit.html](http://www.gtuem.org/76/Tauchtauglichkeit.html)



**Deutsche Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e.V.  
& Österreichische Gesellschaft f. Tauch- u. Hyperbarmedizin**



**ÖGTH**  
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR  
TAUCH- UND HYPERBARMEDIZIN

**ÄRZTLICHES ZEUGNIS: TAUGLICHKEIT FÜR DAS SPORTTAUCHEN**  
**CERTIFICAT MEDICAL: APTITUDE A LA PLONGEE SPORTIVE**  
**CERTIFICADO MÉDICO: APTITUD PARA EL BUCEO DEPORTIVO**  
**MEDICAL CERTIFICATE: FITNESS FOR RECREATIONAL SCUBA DIVING**

---

**NAME / NOM / NOMBRE**

Obgenannte Person ist heute gemäss den Empfehlungen der GTÜM / ÖGTH für die Tauglichkeit zum Gerätetauchen untersucht worden.  
 Aufgrund der Untersuchung liegen keine Hinweise auf Leiden vor, welche eine absolute Kontraindikation darstellen.

La personne susmentionnée a subi aujourd'hui un examen médical pratique selon les recommandations de la GTÜM / ÖGTH.  
 Cet examen n'a pas mis en évidence de contre-indication absolue à la pratique de la plongée en scaphandre autonome.

Se ha practicado un examen de aptitud médica a la persona previamente indicada siguiendo las recomendaciones de la GTÜM / ÖGTH. En dicho examen no se ha constatado ninguna contraindicación absoluta para la práctica del buceo deportivo con escafandra autónoma.

This person has been examined following the fitness-to-dive-guidelines of the GTÜM / ÖGTH for recreational SCUBA diving.  
 No medical condition considered to present an absolute contraindication to diving has been found.

---

**EINSCHRÄNKUNGEN / LIMITATIONS / RESTRICCIONES**

---

**NACHUNTERSUCHUNG / EXAMEN ULTERIEUR / EXAMEN ULTERIOR / NEXT EXAMINATION**

---

**ORT / DATUM \* LIEU / DATE \* LUGAR / FECHA \* PLACE / DATE**

---

**ARZT \* (UNTERSCHRIFT, STEMPEL) / MEDECIN (SIGNATURE, TIMBRE)  
 MEDICO (FIRMA, SELLO) / PHYSICIAN (SIGNATURE, STAMP)**

**\*) Mit der Unterschrift bestätigt der untersuchende Arzt, dass die Tauchtauglichkeits-Untersuchung nach den Empfehlungen der GTÜM e.V. und der ÖGTH in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt wurde (Untersuchungs-Bogen mit Hinweisen unter [www.gtuem.org](http://www.gtuem.org) u. [www.oegth.at](http://www.oegth.at))**

Arztliches Attest: zum GTÜM/ÖGTH-Untersuchungsbogen (Ausgabe 2013). © Copyright GTÜM/ÖGTH 2013